

99046011002000

# Geschiedenenunterhalt Festsetzung

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000013140/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046011002000
Leistungsbezeichnung I	Geschiedenenunterhalt Festsetzung
Leistungsbezeichnung II	Geschiedenenunterhalt erhalten
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Unterhalt vom ehemaligen Ehegatten bekommen, Geld vom geschiedenen Ehepartner bekommen, Geschiedenenrente, Geschiedenenengeld, Lebenspartner Unterhalt, Nachpartnerschaftlicher Unterhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	23.04.2024
Fachlich freigegeben durch	Wiese, Birgit
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 111 Nummer 8 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)</li> <li>• § 112 Nummer 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)</li> <li>• § 113 Absatz 1 bis 3 und 5 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)</li> <li>• §§ 231 bis 248 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)</li> <li>• §§ 1569 bis 1586b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)</li> <li>• § 114 Absatz 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)</li> <li>• § 16 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)</li> </ul>
Teaser	Wenn Sie und Ihr ehemaliger Ehepartner oder Ihre ehemalige Ehepartnerin rechtskräftig geschieden sind und Sie außerstande sind, sich selbst zu versorgen, können Sie von ihrem ehemaligen Partner unter Umständen einen angemessenen Unterhalt verlangen.
Volltext	Grundsätzlich sind Sie und Ihre ehemalige Ehepartnerin oder Ihr ehemaliger Ehepartner nach der Scheidung verpflichtet, selbst für den eigenen Unterhalt zu sorgen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweise über Einkünfte, Vermögen sowie persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse</li> <li>• gegebenenfalls weitere durch das Gericht zu bestimmende Belege</li> <li>• gegebenenfalls schriftliche Versicherung, dass die erteilten Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig sind</li> </ul>

## Modul

## Sachverhalt

### Voraussetzungen

- Rechtskräftige Scheidung der Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- Anspruch bestand zum Zeitpunkt der Scheidung
- Bedürftigkeit: Der unterhaltsbedürftige Ehepartner kann nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen. Der Bedarf richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen.
- Leistungsfähigkeit: Der andere Ehepartner ist in der Lage, aus seinem Einkommen und Vermögen zum Unterhalt des bedürftigen Partners beizutragen
- Vorliegen eines gesetzlichen Unterhaltstatbestands: Die Unterhaltspflicht kann sich daraus ergeben, dass der Ehepartner ein Kind zu betreuen hat und deshalb keiner Arbeit nachkommen kann (Betreuungsunterhalt), für eine Erwerbstätigkeit zu alt ist (Unterhalt wegen Alters), krank ist (Unterhalt wegen Krankheit), keine Arbeit findet (Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit), zwar eine Arbeitsstelle hat, aber zu wenig verdient (Aufstockungsunterhalt), eine Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung durchläuft, oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen Unterhalt verlangen kann (Billigkeitsunterhalt).

### Kosten

- Gerichtskosten
- Rechtsanwaltskosten
- beides richtet sich im Wesentlichen nach dem Verfahrenswert

### Verfahrensablauf

- Ein Antrag zur Geltendmachung eines Geschiedenen-Unterhalts kann nur durch eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt gestellt werden. Dies gilt nicht bei einem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.
- Welches Familiengericht für Sie örtlich zuständig ist ermittelt für Sie die von Ihnen beauftragte Rechtsanwältin beziehungsweise der von Ihnen beauftragte Rechtsanwalt.
- Der weitere Ablauf des gerichtlichen Verfahrens richtet sich im Wesentlichen nach den Vorschriften über den Zivilprozess.
- Das Gericht kann Ihnen und Ihrer ehemaligen Ehegattin oder Ihrem ehemaligen Ehegatten aufgeben, Auskunft über das jeweilige Einkommen, Vermögen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen

Modul	Sachverhalt
	<p>Verhältnisse zu leisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommen Sie oder Ihre ehemalige Ehegattin oder Ihr ehemaliger Ehegatte dieser Anordnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann das Gericht selbstständig Erkundigungen einholen, zum Beispiel bei Arbeitgebern oder bei Versicherungen.</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In der Regel circa 3 bis 6 Monate, in komplexeren Verfahren gegebenenfalls auch länger.</p>
Frist	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Machen Sie Ihren Anspruch rechtzeitig geltend, denn rückwirkend steht Ihnen Unterhalt nur unter bestimmten Voraussetzungen zu.</li> <li>• Solange das Scheidungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, kann der Anspruch auf nachehelichen Unterhalt auch im Verbund mit der Scheidung geltend gemacht werden, wenn der Antrag spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung gestellt wird.</li> </ul>
weiterführende Informationen	<p><a href="https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera">https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera</a>  <a href="https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera">https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/oera</a>  <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a>  <a href="https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche">https://www.justizadressen.nrw.de/de/justiz/suche</a></p>
Hinweise	<p>Eine Rechtsberatung findet beim Amtsgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare. Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA) an.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gegen eine Endentscheidung des Gerichts ist die Beschwerde möglich. Dafür muss der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Regel EUR 600,00 übersteigen.</li> <li>• Die Beschwerde muss binnen eines Monats durch eine Rechtsanwältin beziehungsweise einen Rechtsanwalt beim Erlassgericht eingelegt werden.</li> <li>• Hat das Gericht im Wege der einstweiligen Anordnung nur vorläufig über den Unterhalt entschieden, gibt es hiergegen keinen Rechtsbehelf.</li> </ul>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Unterhalt nach der Scheidung geltend machen</li><li>• Geschiedenen-Unterhalt kann nur für die Zeit nach Rechtskraft der Scheidung geltend gemacht werden</li><li>• Es besteht Anwaltszwang. Das bedeutet Sie müssen sich vor Gericht anwaltlich vertreten lassen.</li></ul>
<b>Ansprechpunkt</b>	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum  Hamburg Service
<b>Zuständige Stelle</b>	Amtsgericht Hamburg
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)